

Drucksachen-Nr. BV/405/2015/1	Datum 03.12.2015	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	09.12.2015						

Inhalt:

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (7. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (7. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat der Landkreis Uckermark als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen entsprechend §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Berechnung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen. Der kalkulierte Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2016 beläuft sich auf 13.418.804,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der zu erwartenden Einsatzzahlen für die Jahre 2015 und 2016 dargestellt.

Leistungsart	2015		2016	
	Gebühren	Einsätze	Gebühren	Einsätze
RTW ¹	710,00 €	12.500	639,60 €	13.500
NAW ²	1.079,00 €	10	1.001,60 €	0
KTW ³ als KTW	208,10 €	1.400	215,00 €	1.400
RTW als KTW	208,10 €	850	215,00 €	700
NEF ⁴	352,40 €	4.200	310,40 €	4.650
NA-Pauschale ⁵	369,00 €	4.210	362,00 €	4.650
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,48 €	644.300	0,44 €	669.400

¹ RTW = Rettungstransportwagen ² NAW = Notarzt mit Rettungstransportwagen ³ KTW = Krankentransportwagen
⁴ NEF = Notarzteinsatzfahrzeug ⁵ NA-Pauschale = Notarztspauschale für den Einsatz eines Notarztes

Die Erhöhung der Gebühr in der Leistungsart Krankentransportwagen (KTW) hat folgende Ursache:

Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl an KTW-Einsätzen im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr rückläufig sein wird. Diese Entwicklung und steigende Personal- und Sachkosten führen zu einem geringfügigen Anstieg der Gebühren.

Die Anhörung der Verbände der Krankenkassen ist erfolgt.

Die vollständige Kosten- und Leistungsrechnung kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

Anlagenverzeichnis:

7. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst